

## Beiträge zur Ergänzung der Schobüller Chronik

**Martin Martensen und die Kirchensteuer**

Ältere Schobüller und Schobüllerinnen werden sich vielleicht noch an Martin Martensen aus Hockensbüll erinnern. Er lenkte von 1948 bis 1970 als Bürgermeister die Geschicke seiner Gemeinde. Der Bauer Martin Martensen – ein Foto auf Seite 117 der Schobüller Chronik von 2014 zeigt ihn zusammen mit seiner Gemeindevertretung – war bekanntlich nicht auf den Kopf gefallen. Die folgende Geschichte bietet hierfür ein gutes Beispiel:

Bürgermeister Martensen und weitere Schobüller Bewohner besaßen Ländereien in der Gemeinde Hattstedtermarsch. Irgendwann musste Martin Martensen in den Besitz historischer Unterlagen gelangt sein, die das Thema »Kirchensteuer« beleuchteten. Diesen Dokumenten entnahm er, dass die Landbesitzer aus Schobüll aufgrund eines alten Privilegs von jeglichen Abgaben an die Hattstedter Kirchengemeinde befreit seien und lediglich ihre Steuern nach Schobüll zu entrichten hätten.

Am 22. Mai 1957 erreicht ein Brief des prominenten Husumer Anwalts und Heimatforschers Dr. jur. Goslar Carstens die Kirchengemeinde in Hattstedt. Darin heißt es: *»Im Auftrage von Martin Martensen [...] habe ich [...] mitzuteilen: Es hat die Kirche in Hattstedt für das in der Hattstedter Marsch belegene Land, soweit es den Bauern in Schobüll gehört, Kirchensteuer erhoben. Dieser Erhebung [...] habe ich zu widersprechen. Nach alten Entscheidungen können die Bewohner von Schobüll nicht [...] belastet werden, soweit es sich um Land in der Hattstedter Marsch handelt. Herr Martensen hat mir einen Rekurs<sup>1</sup> des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein vorgelegt, aus dem sich das Recht [...] ergibt. Dasselbe gilt natürlich*



Goslar Carstens – aufgenommen von Walther Nehm, dem langjährigen Fotografen der Husumer Nachrichten.  
(KANF / Bearb: H. Sethe)

*auch von den übrigen Bewohnern der Gemeinde Schobüll [...]»*

Rechtsanwalt Carstens weist in seinem Schreiben darauf hin, dass im 15. Jahrhundert Schobüller und Hattstedter die Deiche der Hattstedter Marsch gemeinsam errichtet hätten und dass darum die Hattstedter Kirche keinerlei Vorzüge gegenüber der Schobüller habe. Deshalb hätte der schleswig-holsteinische Oberpräsident am 21. Oktober 1904 die Kirchensteuerbefreiung der Schobüller Landbesitzer bestätigt.<sup>2</sup>

Was hat 1904 das Oberpräsidium veranlaßt, den Beschwerdeführern und -führerinnen Recht zu geben? Nach *»eingehenden Nachforschungen im hiesigen königlichen Staatsarchiv«* stellt die Behörde fest:<sup>3</sup> *»Auf Grund eines im Jahre 1497 von dem König Friedrich I. erteilten Privilegiums haben die Bewohner der Kirchspiele Hattstedt und Schobüll die Hattstedter Marsch eingedeicht. Seitdem ist das Kirchspiel Schobüll bis in die neuere Zeit stets als Mitinteres-*

- 2 Diese Schobüller und Schobüllerinnen hatten einer anderslautenden Entscheidung des Schleswiger Regierungspräsidenten beim Oberpräsidium widersprochen: Sax Knud Saxen (vertreten durch Heinrich Saxen), W. Lorenzen, Peter Wolbersen, Peter Matthiesen, Jens Saxen, Heinrich Reimers, Johannes Mart. Petersen, alle Hockensbüll; Th. Ingwersen, Ferd. Edsen, P. J. Johnsen, alle Lund; Friedrich Jacobsen, Steffen Hansen, Thomas Ehlers, Hans H. Hansen, alle Halebüll; Jens J. Petersen, Hans Hansen, W. Ketelsen, Joh. Andresen, Carsten Henningsen, Carsten Saxen, Peter Simon Süncksen Ww., Cornelius Johannsen, Witwe Jensen, Ferdinand L. Petersen, alle Schobüll.
- 3 Dieses und die folgenden Zitate stammen aus einer Abschrift in den Unterlagen von G. Carstens.

1 Rekurs: Einspruch, Widerspruch, Beschwerde

*sent der Hattstedter Marsch angesehen und in dieser Eigenschaft beständig durch einen Vorsteher in dem Kollegium der Hattstedter Marsch-Vorsteher vertreten.*«

Der Oberpräsident verweist in seiner Entscheidung auf zwei Streitigkeiten in den Jahren 1647 und 1690. Damals hätten sich die »Forensen«<sup>4</sup> zunächst geweigert, staatliche Abgaben zu leisten. Habe eine Beitragspflicht zu den kirchlichen Abgaben bestanden, wäre dies vermutlich ebenfalls ein Streitgegenstand gewesen. Dies sei aber nicht der Fall gewesen, denn: »Eine solche ist aber von seiten der Gemeinde Hattstedt weder damals noch heute beansprucht.«

In seiner weiteren Begründung erinnert der Oberpräsident an ein sogenanntes Referat aus dem Jahr 1827. Darin werde ausgeführt, dass die in der Hattstedter Marsch gelegenen Ländereien der auswärtigen Besitzer aus Schobüll nie nach Hattstedt abgabepflichtig gewesen seien, weder zu kirchlichen Lasten noch zu solchen für das Schulwesen.

Auf einen besonderen Umstand weist das Oberpräsidium ausdrücklich hin: »Nach einer Erklärung des Hattstedter Marsch-Kollegie vom 19. Mai 1928<sup>5</sup> gehört dem Kirchspiel Schobüll ebenfalls Anteil an der Hattstedter Marsch, und zwar nicht deswegen, weil zufällig die Schobüller ein paar hundert Demat Land in der Hattstedter Marsch besitzen, sondern deswegen, weil Schobüll immer einen Vorsteher in dem Kollegio der Hattstedter Marsch-Vorsteher hält und weil in allen Koog- und Hattstedter Marsch-Angelegenheiten Schobüll und Hattstedt immer gleichmäßig behandelt worden sind.«

Der Oberpräsident schließt seine Entscheidung zugunsten der Schobüller Landbesitzer mit dem Hinweis, es sei unbestritten, dass die Schobüller niemals Kirchenabgaben nach Hatt-

stedt entrichtet hätten: »[Es] dürfte mit Sicherheit anzunehmen sein, dass die Schobüller Landbesitzer von Hattstedter Marschländereien von jeher von den Abgaben an die Kirche zu Hattstedt befreit gewesen sind und zwar auf Grund ihrer Sonderstellung als Mitinteressenten der Hattstedter Marsch. Demgemäß war, wie geschehen, zu entscheiden.«

Der engagierte Heimatforscher Goslar Carstens nahm die Entscheidung des Oberpräsidenten zum Anlass, ausführlich im »Jahrbuch des Nordfriesischen Instituts« über den historischen Vorgang zu berichten. Unter der vergleichsweise nichtssagenden Überschrift »Zur Chronik der Hattstedter Marsch« hielt der Rechtsanwalt in der Ausgabe von 1962/63 fest: »Urteile der Zivil- und Verwaltungsgerichte enthalten häufig für die Geschichte einer Landschaft wichtige Ausführungen. [...] Zu diesen Urteilen, die sowohl aus historischen Gründen als auch wirtschaftlich von Bedeutung sind, gehört die Entscheidung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein vom 21.10.1904. [...] Die Ländereien der Schobüller sind hiernach von den Kirchenabgaben zur Hattstedter Kirche freigestellt.«

Am 12. September 1963 bat Goslar Carstens per Brief Schobülls Bürgermeister – Anrede »lieber Martin« –, dem Nordfriesischen Institut als Spende für seine Dienste einen Betrag vom 50 DM zukommen zu lassen. Diese Spende blieb wohl aus, so dass der Anwalt am 26. März 1964 etwas energischer nachfasste: »Sehr geehrter Herr Martensen! In Sachen der Schobüller Bauern gegen die Gemeinde Hattstedt bitte ich um Erledigung der Kostenan gelegenheit.«

Holger Sethe

#### Quellenangaben bzw. weiterführende Literatur

- Martin Martensen ./ Kirchengemeinde Hattstedt wegen Zahlung von Kirchensteuern, in: Kreisarchiv Nordfriesland, J11-167.
- Carstens, Goslar: Zur Chronik der Hattstedter Marsch, in: Dr. jur. Goslar Carstens, Schulrat i. R. Albrecht Johannsen (Hg.): Jahrbuch des Nordfriesischen Instituts, Band VIII / 1962/63, in: Landeszentralbibliothek Schleswig-Holstein Flensburg, SH 118 N.

4 Auswärtige Grundbesitzer, der einer Gemeinde nicht angehören.

5 Vermutlich muss es 1828 heißen.